

Richtlinien der Gemeinde Mutterstadt für die Förderung der Jugend vom 18. Juni 2008

Die Gemeinde Mutterstadt fördert im Rahmen der Jugendarbeit Maßnahmen und Veranstaltungen, die jugendpflegerischen und jugendfördernden Zwecken dienen, die von behördlich anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe mit Sitz in Mutterstadt und von Förderungsberechtigten gemäß Abs. 1 der Richtlinien der Gemeinde Mutterstadt für die Förderung der Vereine, Organisationen und der Träger der freien Wohlfahrtspflege durchgeführt werden.

Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse. Die Zuschüsse werden ohne Rechtsanspruch gewährt und sind zweckgebunden zu verwenden.

1. Förderung von Maßnahmen

(1) Zuschussfähig sind folgende Maßnahmen:

1. Neuerrichtung, Erweiterung, Instandsetzung von Jugendhilfeeinrichtungen (z. B. Jugendheime, Jugendgruppenräume),
2. Ausstattung von Jugendheimen und -räumen (z. B. Schränke, Tische, Stühle) sowie Beschaffung von Gegenständen, die für die Jugendarbeit benötigt werden (z. B. Beschäftigungsmaterial, Musikinstrumente, Zelte einschließlich Zubehör, Sportgeräte).

(2) Neuerrichtung, Erweiterung, Instandsetzung von Einrichtungen

1. Zuschusshöhe, Kostenfeststellung

Die Feststellung, ob es sich um eine Maßnahme im Sinne dieser Richtlinien handelt, trifft das gemeindliche Bauamt. Das gemeindliche Bauamt errechnet auch die nach diesen Richtlinien anzuerkennenden zuschussfähigen Kosten. Bei Maßnahmen, die vom Land gefördert werden, werden als zuwendungsfähige Kosten die vom Land anerkannten Baukosten für die Bezuschussung zugrunde gelegt. Der Zuschuss beträgt 15 % der tatsächlichen und nachgewiesenen Kosten. Eigenleistungen werden durch das gemeindliche Bauamt ermittelt. Sie werden als zuschussfähige Kosten anerkannt. Auch dafür beträgt der Zuschuss 15 %.

2. Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt je nach Baufortschritt und der Vorlage bezahlter Rechnungen. Ein Restbetrag in Höhe von 20 % des Zuschusses wird bis zur Anerkennung des Verwendungsnachweises einbehalten.

3. Antrag, Antragsfrist, Entscheidung

Die Anträge sind mindestens 6 Monate vor der Durchführung der jeweiligen Maßnahme bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Den Anträgen sind die erforderlichen Belege wie Programme, Planunterlagen und Finanzierungsvorschläge, Zuschussbewilligungen von Land, Kreis oder Fachverband, beizufügen. Für bereits begonnene und fertiggestellte Baumaßnahmen werden keine Zuschüsse bewilligt. Die Zuschussbewilligung erfolgt nach der „Zuständigkeitsordnung für den Gemeinderat, seine Ausschüsse und den

Bürgermeister der Gemeinde Mutterstadt“ in der jeweils geltenden Fassung. Eigenmittel und öffentliche Mittel (Bund, Land, Kreis) sind auf jeden Fall in Anspruch zu nehmen. Die Förderung durch die Gemeinde ist nachrangig. Ein Zuschuss entfällt, wenn die Maßnahme bereits begonnen oder abgeschlossen ist.

4. Zuschussbedingungen

Der Zuschussempfänger hat sich zu verpflichten,

- a) dass der Verwendungszweck, unter dem die Maßnahme gefördert ist, für die Dauer von 20 Jahren erhalten bleibt,
- b) für jede Änderung des Verwendungszweckes sowie bei einem beabsichtigten Eigentums- oder Besitzwechsel die Zustimmung der Gemeinde einzuholen,
- c) den erhaltenen Zuschuss nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides ganz oder teilweise zurückzuzahlen, falls die Gemeinde ihre Zustimmung versagt.

(3) Ausstattung von Jugendheim und -räumen, Beschaffung von Gegenständen

1. Zuschusshöhe

Der Zuschuss kann bis zu 25 % der Summe betragen, die für die Maßnahme aufzuwenden ist.

2. Zuschussbedingungen

Der Antragsteller hat eine Erklärung abzugeben, dass das mit dem Zuschuss angeschaffte Vermögen bei Auflösung der Jugendgemeinschaft in der Gemeinde verbleibt und weiterhin jugendpflegerischen Zwecken dient, oder, falls dies nicht gewährleistet ist, der Gemeinde übereignet wird. Der Zuschussbetrag ist an die Gemeinde zurückzuzahlen, wenn sich eine nicht ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses ergibt.

3. Antrag, Antragsfrist, Entscheidung

Es gelten die Bestimmungen des 1. Abschnittes Abs. 2 entsprechend.

2. Förderung von Veranstaltungen

(1) Zuschussfähig sind folgende Veranstaltungen:

1. Ortsranderholung
2. Jugendpflegerische Veranstaltungen von Schulen in Trägerschaft der Gemeinde

(2) Zuschusshöhe

Der Zuschussbetrag beträgt für alle unter Abschnitt 1 genannten Veranstaltungen 3,00 € pro Tag und Teilnehmer.

3. Sonderzuschüsse

(1) Kirchliche Jugendarbeit

Die Kirchengemeinden erhalten zur Intensivierung ihrer Jugendarbeit einen jährlichen einmaligen Zuschuss von je 1.200,00 €.

4. Schlussbestimmungen

(1) Diese Richtlinien treten ab 01. Januar 2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Richtlinien der Gemeinde Mutterstadt für die Förderung der Jugend vom 10. April 1991 außer Kraft.

Mutterstadt, den 18. Juni 2008

Gemeindeverwaltung:

Hans-Dieter Schneider

Bürgermeister

1. Änderung der Richtlinie vom 23. Februar 2015 (mit Wirkung vom 01. Februar 2015).
Änderung von Nr. 2 (1), Streichung von Nr. 2 (2) und Nr. 3 (2).